



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

14.07.2026

Nr. 70/2026

Seite 721 - 731

Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in
der Fassung vom 23.06.2026

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

SATZUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM 25.05.2022

in der Fassung vom 23.06.2026

Gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) hat das Studierendenparlament der FH Münster University of Applied Sciences die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Die Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Der Allgemeine Studierendenausschuss
- § 11 Aufgaben des AStA

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonzferenz

Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

Teil IV: Urabstimmungen

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

Teil VI: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1 Die Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der FH Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der FH Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der*die Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten.
- (4) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm*ihr obliegenden Pflichten, so hat er*sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (5) Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. In den Geschäftsordnungen werden Regelungen getroffen wie, mit Ausnahme des Studierendenparlaments, Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden können.
- (6) Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften werden in geeigneter Weise zeitnah öffentlich zugänglich gemacht.
- (7) Angelegenheiten von Wahl- und Amtsinhabenden sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (8) Beschlüsse und Wahlen aus fehlerhaft nichtöffentlichen oder nicht ordnungsgemäßen Sitzungen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 5 HG NRW - nichtig.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der FH Münster sind

- 1. das Studierendenparlament (StuPa)
- 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den*die StuPa-Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer der Wahlperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei StuPa-Mitgliedern. Das Weitere wird in der Finanzordnung nach § 21 geregelt.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach der Berechnung des Wahlergebnisses nach D'Hondt zu berücksichtigen. Den Ausschüssen dürfen nur StuPa-Mitglieder angehören.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter*innen der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament kann für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode Weisungen und Arbeitsaufträge an den AStA erteilen.
- (2) Das Studierendenparlament kann nur mit Beschluss über eine entsprechende Satzung oder Ordnung über das Ende der Wahlperiode hinaus Angelegenheiten regeln.
- (3) Das Studierendenparlament hat die Aufgabe
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) über Änderungen der Satzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
 - d) über Änderungen und Einführungen weiterer Ordnungen mit Mehrheit zu beschließen;
 - e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
 - f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften mit Mehrheit zu beschließen;
 - g) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds einen AStA-Vorsitz mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
 - h) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine*n Finanzreferent*in mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
 - i) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referent*innen zu beschließen;
 - j) auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes dessen Stellvertretung mit Mehrheit zu bestätigen;
 - k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der Geschäftsführung des AStA zu übergeben.
 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 10

Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 1. einer*inem Vorsitzenden;
 2. einer*inem stellvertretenden AStA-Vorsitzenden;
 3. einer*inem Finanzreferent*in;
 4. und den Referent*innen.

- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einem*einer Stellvertreter*in und einem*einer Referent*in nach Abs. 1 Nr. 4 bestehen.
- (3) Der AStA-Vorsitz und die*der Finanzreferent*in werden nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist einmalig zulässig. In der gleichen StuPa-Sitzung werden die Referent*innen und die Stellvertretungen durch den AStA-Vorsitz bestellt und durch das StuPa bestätigt.
- (4) Die AStA-Referent*innen sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und werden vom AStA-Vorsitz bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Wiederbestellung der einzelnen AStA-Referent*innen ist zweimalig zulässig.
- (5) Die Mitglieder des AStA können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Die Amtszeit der Stellvertretungen nach Abs. 1 Nr. 2 und der Referent*innen nach Abs. 1 Nr. 4 endet mit der Amtszeit oder des Rücktritts des Vorsitzes.
- (7) Bis zur Wahl der Nachfolge ist der AStA-Vorsitz verpflichtet, die Geschäfte des Vorsitzes kommissarisch weiterzuführen. Gleiches gilt für die*den Finanzreferent*in.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein*e Referent*in aus dem AStA aus oder wird ein Referat neu geschaffen, bestellt der AStA-Vorsitz eine*n neue*n Referent*in. Die Ernennung wird erst nach der Bestätigung durch das StuPa wirksam.
- (9) Das Studierendenparlament kann dem AStA-Vorsitz oder der*dem Finanzreferent*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauens- bzw. Neuwahlantrag gegen den AStA-Vorsitz oder die*den Finanzreferent*in darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung der StuPa-Sitzung steht.

§ 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss. Er vertritt die Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Mitglieder müssen das aktive und passive Wahlrecht zu den Wahlen des Studierendenparlaments besitzen.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Der AStA-Vorsitz bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Der AStA-Vorsitz regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referate ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Zur Leitung eines Referats darf nur eine Person gleichzeitig bestellt werden.
- (4) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments, des AStA und der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.

- (7) Der AStA übt in den Räumen der Studierendenschaft Hausrecht aus.

Teil II Fachschaften

§ 12 Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich oder einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung der FH Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zurzeit in folgende Fachschaften:

- Fachschaft 1: Chemieingenieurwesen
- Fachschaft 2: Elektrotechnik und Informatik
- Fachschaft 3: Maschinenbau
- Fachschaft 4: Energie - Gebäude - Umwelt
- Fachschaft 5: Architektur
- Fachschaft 6: Bauingenieurwesen
- Fachschaft 7: Design
- Fachschaft 8: Oecotrophologie - Facility Management
- Fachschaft 9: Wirtschaft
- Fachschaft 10: Sozialwesen
- Fachschaft 11: Physikingenieurwesen
- Fachschaft 12: Gesundheit
- Fachschaft 13: Münster Centrum für Interdisziplinarität

Die Mitgliedschaft zur jeweiligen Fachschaft ergibt sich aus der Einschreibungsordnung der FH Münster.

- (2) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenzuschließen. Der Beschluss ist dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft.
- (3) Am Standort der FH Münster in Steinfurt haben sich alle Fachschaften und Studiengänge zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (4) Organe der Fachschaft sind
1. der Fachschaftsrat (FSR) und
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (5) Der AStA-Vorsitz wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidierende für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, eine Stellvertretung und die*den Finanzreferent*in.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss.

- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die*Der Finanzreferent*in des Fachschaftsrats ist für die Kassenführung der Fachschaft verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Deren Mitglieder sollen mit den jeweils zuständigen Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Hochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.
- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Das vertretende Mitglied wird von dem Fachschaftsrat jeweils für ein Semester verbindlich benannt, seine Kontaktdaten werden dem AStA-Fachschaftenreferat zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Das AStA-Fachschaftenreferat vertritt den AStA auf der FSRK. Es ist stimmberechtigtes Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Das AStA-Fachschaftenreferat lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Es leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.

- (6) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III

Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der FH Münster.

§ 18

Einberufung und Leitung

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

Teil IV

Urabstimmungen

§ 19

Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil V

Beitrags- und Haushaltswesen

§ 20

Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 21
Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil VI
Schlussbestimmungen

§ 22
Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 23.06.2026 sowie der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster vom 08.07.2026.

Münster, den 09.07.2026



Adelina Tairi
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster